

# Aktueller Stand der Planungen „Windkraft im Stenges“

Die Diskussionen zum Thema Windkraft schlagen aktuell, besonders in Birkenau, hohe Wellen.

Engagierte Bürger, besonders diejenigen, die sich in der Bürgerinitiative „Gegen Windkraft im Stenges“ (nachfolgend BI genannt) zusammengefunden haben, sorgen sich um unverhältnismäßige und irreparable Eingriffe in Natur und Umwelt, um die Bedrohung der Tier- und Vogelwelt, um unverantwortliche Belastung der Bevölkerung durch Schall und Schattenwurf, um die potentielle Vernichtung denkmalgeschützter Grenzsteine entlang historischer Pfade, Wege und Grenzen.

Zudem prognostiziert die BI die Unwirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens, da, nach Messungen der BI, die Windgeschwindigkeit „Im Stenges“ deutlich unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze liege.

In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder vorgetragen, dass Projektträger und Planer weder Windmessungen noch Wirtschaftlichkeitsberechnungen vornehmen wollen und dass das von der Genehmigungsbehörde (RP Darmstadt) vorgesehene vereinfachte Verfahren nicht ausreichend die Interessen der Bevölkerung berücksichtige, da diese von einer Beteiligung komplett ausgeschlossen werde.

Weiterhin wird der Gemeindevertretung immer vorgeworfen, sie würde nicht zum Wohle von Birkenau und seiner Bevölkerung entscheiden.

All diese Ängste, Prognosen und Feststellungen, sowie der Fragenkatalog, den mir die BI nach meinem Gespräch mit Hr. Dörr zukommen ließ, haben mich dazu veranlasst, mit dem zuständigen Behörden und Beteiligten Kontakt aufzunehmen, um Ihnen heute verlässliche und rechtssichere Fakten zum aktuellen Stand der Planungen mitteilen zu können.

## Eingebunden waren:

### 1. Regierungspräsidium Darmstadt Abt. IV

Dezernats-Leiterin Frau Sibylle Peters

Sachbearbeiter: Hr. Kommunicki und Herr Meseth

Es wurden mehrere Telefonate geführt und es liegt mir eine schriftliche Stellungnahme vor, aus der ich zu einzelnen Themenkreisen zitieren werde

### 2. Projektträger und Planer

Stadtwerke Viernheim GF Dr. Ralph Franke

3-P-Energieplan Jürgen Simon

Auch hier wurden mehrere Telefonate und es fand am 05.04.13 eine persönliche Besprechung statt, deren Ergebnis ich anschließend ebenfalls vortragen werde.

Hier die vorliegenden Fakten:

## A) Aktuelle Beschluss- & Vertragslage:

Über die aktuelle Beschluss- & Vertragslage muss meines Erachtens nicht mehr umfangreich gesprochen werden, denn sie sollte jedem ausreichend bekannt sein. Daher nur ein kurzer Abriss zu den Fakten:

1. mit klarer Mehrheit gefasster Beschluss am 03.07.13 zur *Nutzung der Windenergie im Allgemeinen und*
2. Zustimmung zur Planung eines *Windparks „Im Stenges*
3. Verbindliche Unterzeichnung eines *vom Hess. Städte- und Gemeindebund geprüften Nutzungsvertrages* mit den Stadtwerken Viernheim

*Mit folgenden Eckdaten: unkündbarer Zeitvertrag auf 22 Jahre mit zweimaliger Verlängerungsoption auf je 5 Jahre*

*Für Realisierung eines Bürgerwindparks mit drei bis vier Windenergieanlagen*

4. Ausdrücklich vereinbart ist, dass der Nutzer alle Kosten trägt und für die Beschaffung aller *öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse* im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften selbst verantwortlich ist.
5. Ebenso besteht eine vertragliche *Rückbauverpflichtung und Sicherung derselben mittels einer Bankbürgschaft.*

## **B) Genehmigungsverfahren der aktuellen Planung:**

Auch hier möchte ich die Ausführungen von Bg. Morr in der Sitzung vom 05.03. nicht wiederholen, andererseits aber auch nicht versäumen, Ihnen die ergänzenden Stellungnahmen des RegPräs bekannt zu geben.

Eingangs stellt das RegPräs z.B. richtig:

*Es handelt sich (sofern vom Projektträger ein Genehmigungsantrag gestellt wird) nicht um einen Bauantrag, sondern um einen Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).*

*Die Bauaufsichtsbehörde wird von der Genehmigungsbehörde (neben etwa 19 weiteren Trägern öffentlicher Belange (TöB)) im Verfahren beteiligt.*

- |                                     |                                    |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Kreisausschuss Bauaufsicht       | 11. RP Darmstadt, Bauleitplanung   |
| 2. Kreisausschuss Brandschutz       | 12. RP Darmstadt, Abfall           |
| 3. Gemeinde/Magistrat               | 13. RP Darmstadt, Immissionsschutz |
| 4. Bundesnetzagentur                | 14. RP Darmstadt, Landwirtschaft   |
| 5. Wehrbereichsverwaltung WI        | 15. RP Darmstadt, Naturschutz      |
| 6. Amt f. Denkmalschutz             | 16. RP Darmstadt, Forst            |
| 7. Straßen- und Verkehrsbehörde     | 17. RP Darmstadt, Bodenschutz      |
| 8. (Obere und Untere) Wasserbehörde | 18. RP Darmstadt, Flugsicherung    |
| 9. RP Darmstadt, Arbeitsschutz      | 19. RP Darmstadt, Brandschutz      |
| 10. RP Darmstadt, Regionalplanung   | 20. Ggf. Nachbargemeinde(n)        |

*Die Baugenehmigung wird (neben einigen weiteren Zulassungen) bei Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch die BImSchG-Genehmigung miterteilt.*

## **C) Beantwortung von Fragen:**

Nun im Einzelnen zu den eingangs erwähnten Sorgen und Ängste der Bürger und den Fragen der BI:

### **Thema 1: *denkmalgeschützter Grenzweg***

*Im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens wird bei derartigen vorliegenden Hinweisen die obere Denkmalschutzbehörde beteiligt.*

*Diese prüft, ob das Vorhaben die Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt und formuliert ggf. entsprechende Auflagen.*

### **Thema 2: *das Vorhaben widerspricht den Zielen der Raumordnung***

*Der Regionalplan Südhessen ist für den Bereich Windkraft noch nicht verabschiedet und der planungsrechtlich angedachte Abstand von 1000 m ist anlagenzulassungsrechtlich nicht verpflichtend.*

*Solange kein rechtskräftiger Regionalplan für den Teilbereich Windkraft vorliegt, gilt die Privilegierung von Windkraft im Außenbereich (§ 35 BauGB). Es existieren somit bis zur Verabschiedung keine planerischen Ausschlussflächen im Außenbereich.*

### **Thema 3: *Gesundheitsschutz und Gebot der Rücksichtnahme sei nicht gewährleistet***

*Die Einhaltung von Schallimmissionen und Schattenwurfvorgaben entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sind Gegenstand der Immissionsschutzrechtlichen Prüfung, die beim RP Darmstadt durchgeführt wird.*

*Sollten die rechtlich vorgegebenen Werte für Schall und/oder Schattenwurf überschritten sein, werden von Seiten des RP Darmstadt entsprechende Auflagen formuliert, so dass die Einhaltung im Betrieb gewährleistet ist.*

### **Thema 4: *das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege***

*Diese vorgebrachten Einwände sind Gegenstand der Naturschutzrechtlichen Prüfung, die beim RP Darmstadt durchgeführt wird. Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen werden je nach Schwere solcher Beeinträchtigungen entsprechende Auflagen formuliert oder der Antrag sogar als nicht-genehmigungsfähig abgelehnt.*

### **Thema 5: *Erschließung erfordert unwirtschaftliche Aufwendungen***

*Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens.*

*An dieser Stelle möchte ich jedoch ergänzend darauf hinweisen, dass die Genehmigungsbehörde auch für den Fall einer Insolvenz des Betreibers sicherstellt, dass eine Sicherheitsleistung für den vollständigen Rückbau vorliegt.*

*Diese ist vor Errichtung der Anlage (entsprechend dem hessischen Rückbau-Erlass vom 31.10.2011) vom Betreiber z.B. in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen.*

## Thema 6: **bodenschützende und den Außenbereich schonende Bauausführung nicht gewährleistet**

Die Prüfung der statischen Berechnungen der Anlagen wird von Seiten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises sichergestellt und das Bodenschutz-Dezernat des RP Darmstadt darüber hinaus von der Genehmigungsbehörde beteiligt. Auch hierbei werden behördlicherseits ggf. entsprechende Auflagen formuliert.

## Thema 7: **öffentliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Genehmigungsbehörde (hier das RP Darmstadt) muss das Verfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchführen. Eine entsprechende Aufforderung durch die Gemeinde kann hieran nichts ändern.

Für den Fall, dass bei dem Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden sollte, bedeutet dies jedoch nicht, dass keine umweltschutzrelevanten Belange geprüft werden.

Auch ohne UVP werden im Genehmigungsverfahren umfangreiche Prüfungen zur Umweltrelevanz - unter anderem zu Schallimmissionen, Schattenwurf, Avifauna, Landschaftsbild, Waldrodung, ... - durchgeführt, um Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG).

## Thema 8: **Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde Birkenau bei einer UVP**

Für den Fall, dass eine UVP im Raum steht, kann die Gemeinde im Rahmen einer Antragskonferenz zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) – wie alle anderen beteiligten TöB – den Umfang der zu erstellenden UVS mitbeeinflussen. Darüber hinaus kann sie zu der vorzulegenden UVS Stellung nehmen. Die UVP selbst wird dann von der Genehmigungsbehörde durchgeführt.

## Thema 9: **Weshalb keine eigenen Flächennutzungsplanung für Windkraft seitens der Gemeinde Birkenau**

Prinzipiell kann die Gemeinde einen solchen kommunalen FNP aufstellen. Damit dieser jedoch Ausschlusswirkung erreichen kann, muss das gesamte kommunale Gebiet umfassend untersucht werden. Dies ist mit erheblichen Kosten (und auch Zeit) verbunden. Parallel hierzu wird ohnehin derzeit der Regionalplan Südhessen entwickelt.

Diese Auszüge sollten genügen, um ausreichend Klarheit über das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu schaffen.

### Zum Abschluss noch die Stellungnahme von Projektträger und des Projektplaner:

1. vor Einstieg in die Planungen hat der Projektplaner geprüft, ob es eine Fläche in Birkenau gibt, die die bekannten Vorgaben erfüllt.  
Ergebnis: „Im Stenges“ ist das einzige Gebiet!

2. wie bereits erwähnt, übernimmt der Projektträger nun, nach Abschluss des Nutzungsvertrages, alle Kosten (geschätzte Höhe bis zu 100.000 €), die für die Beschaffung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Gesetze entstehen und somit erbracht werden müssen.

3.) Projektträger und Projektplaner weisen ausdrücklich darauf hin, dass man sich noch in der Planungsphase befinde und einige wichtige Untersuchungsschritte, wie z.B. Windmessung und Wirtschaftlichkeitsprüfung, noch zu erledigen seien.

Vom Ergebnis dieser Untersuchungen hänge es entscheidend ab, ob man einen Genehmigungsantrag an den RP stellen werde oder nicht.

4.) sind alle gesetzlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu realisieren

→ dann kommt es zur einer Antragstellung

sind sie es nicht →

dann kommt es auch zu keiner Antragstellung

5.) Beim Planungsverfahren, so betonen beide, steht die Wirtschaftlichkeit an oberster Stelle und alle Aktivitäten und Prüfungen würden in jedem Fall im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erledigt.

Soweit und so viel zu den versprochenen Fakten.

Mein Dank gilt alle denen, die zur Findung dieser Fakten beigetragen haben, ganz besonders den Damen & Herren des Regierungspräsidiums.

In der Hoffnung, dass die hier und heute übermittelten Informationen zur Klärung, zum besseren Verständnis, aber auch zu mehr Akzeptanz und Anerkennung der Entscheidung der Gemeindevertretung, die nachgewiesenermaßen sehr wohl im Interesse von Birkenau gefasst wurden, darf ich mich für Ihre Aufmerksamkeit herzlichst bedanken.